

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Fakultät für Naturwissenschaften  
1006-xx-2**



**77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016**

**TOP 6.11**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Psychologie	B.Sc.	180	6	Vollzeit Präsenz	70		
Psychologie	M.Sc.	120	4	Vollzeit Präsenz	50	k	f

Vertragsschluss am: 9. Dezember 2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 11./12.. April 2016

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Franziska Genge  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Universitätsplatz 2  
D-39104 Magdeburg  
Postanschrift:  
Postfach 4120  
D-39016 Magdeburg  
franziska.genge@ovgu.de  
+49 391 67 58899

Betreuender/-e Referent/-in: Henning Schäfer

**Gutachter/-innen:**

- Prof. Dr. Hans-Werner Bierhoff, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, Lehrstuhl für Sozialpsychologie
- Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Abteilung Klinische Psychologie
- Jörg Hermann, Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Pia Malika Renz, Studentin Universität Heidelberg, B.Sc. Psychologie

**Hannover, den 03. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-4
1. SAK-Beschluss .....	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-6
2.1 Allgemein .....	I-6
2.2 Psychologie (B.Sc.) .....	I-6
2.3 Psychologie (M.Sc.).....	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Psychologie (B.Sc.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-5
1.5 Qualitätssicherung .....	II-6
2. Psychologie (M.Sc.) .....	II-7
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-7
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-7
2.3 Studierbarkeit.....	II-8
2.4 Ausstattung.....	II-9
2.5 Qualitätssicherung .....	II-9
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-10
3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-10
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-11
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-11
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-11
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-12
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-12
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-12
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-13
3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-13



**Inhaltsverzeichnis**

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-13
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

## I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen für alle Studiengänge des Verfahrens:

1. Die Universität muss sicherstellen, dass pro Modul in der Regel nur jeweils eine lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung vorgesehen ist, die sich auf die Qualifikationsziele des gesamten Moduls bezieht. Mehrere Prüfungen in einem Modul dürfen nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden, müssen aber ebenfalls modulbezogen durchgeführt werden und müssen didaktisch begründet werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
2. Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sind an die Anforderungen des "Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention) anzupassen. Es muss klar geregelt sein, dass die Universität in der Beweislast ist, wenn sie Studienleistungen von anderen Hochschulen nicht anerkennen will. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
3. Die Universität muss für die Studiengänge Absolventenverbleibsstudien vornehmen und die Ergebnisse vorlegen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
4. Die Universität muss nachweisen, dass die Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

#### Psychologie (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

#### Psychologie (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

*Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen**

### **2.1 Allgemein**

#### **2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:**

- Die Gutachter/-innen empfehlen, die im aktuellen ECTS User's Guide von 2015 vorgesehenen Grading Tables zu verwenden. Zudem sollte das Diploma Supplement auf den neusten Stand gebracht werden und auch die Qualifikationsstufen des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen ausweisen
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig über die Evaluationsbögen zu erheben, um diese kontinuierlich mit den veranschlagten ECTS-Punkten abzugleichen.

#### **2.1.2 Allgemeine Auflagen:**

- Die Universität muss sicherstellen, dass pro Modul in der Regel nur jeweils eine Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung vorgesehen ist, die sich auf die Qualifikationsziele des gesamten Moduls bezieht. Mehrere Prüfungen in einem Modul dürfen nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden, müssen aber ebenfalls modulbezogen durchgeführt werden und müssen didaktisch begründet werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen sind an die Anforderungen des "Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention) anzupassen. Es muss klar geregelt sein, dass die Universität in der Beweislast ist, wenn sie Studienleistungen von anderen Hochschulen nicht anerkennen will. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss für die Studiengänge Absolventenverbleibsstudien vornehmen und die Ergebnisse vorlegen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

### **2.2 Psychologie (B.Sc.)**

#### **2.2.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachter/-innen empfehlen, in den in Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Qualifikationszielen/intendierten Lernergebnissen explizit Bezug auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu nehmen und deutlicher zu machen,

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

dass die Einsatzmöglichkeiten von Bachelorabsolventen/-innen in selbstverantwortlichen Tätigkeiten auf einem niedrigeren Niveau ist als bei Masterabsolventen/-innen.

- Die Gutachter/-innen empfehlen, die für das Experimentalpraktikum angesetzte ECTS-Anzahl zu überprüfen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, transparenter zu machen, welche Fächer als nicht-psychologisches Wahlfach anrechenbar sind.

### **2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.3 Psychologie (M.Sc.)**

### **2.3.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachter/-innen empfehlen, in den in der Studienordnung beschriebenen Qualifikationszielen/intendierten Lernergebnissen explizit Bezug auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen.

### **2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Im Rahmen der Hochschulstrukturplanung des Landes Sachsen-Anhalt wurden an der Otto-von-Guericke-Universität die Fakultäten z.T. neu geordnet. Bislang waren die Institute für Psychologie I und II an unterschiedlichen Fakultäten angesiedelt, das Institut für Psychologie I an der Humanwissenschaftlichen Fakultät (FHW) und das Institut für Psychologie II an der Naturwissenschaftlichen Fakultät (FNW). Die Humanwissenschaftliche Fakultät wurde im Zuge der Umstrukturierung verkleinert und auf die wesentlichen Leistungsschwerpunkte konzentriert. Dabei wurden auch die beiden psychologischen Institute im Januar 2016 zusammen in der Fakultät für Naturwissenschaften verankert. Noch in diesem Jahr sollen die beiden Institute dann zu einem Institut zusammengelegt werden. Administrativ waren die beiden hier vorliegenden Studiengänge bereits vorher an der FNW angesiedelt und werden über das dortige Prüfungsamt gesteuert.

Im Zuge der Umstrukturierung werden für die einzelnen Studiengänge spezielle Studien- und Prüfungsordnungen eingeführt, welche die bisher gültige einheitliche Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- bzw. Masterausbildung schrittweise ablösen. Für den Bachelor ist dies bereits vollzogen, für den Masterstudiengang sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung noch getrennt.

Die beiden Studiengänge wurden von der ZEvA im Jahr 2010 erstmalig akkreditiert. Im September 2015 wurde gemäß Ziff. 3.3.1 der „Regeln des Akkreditierungsrates für Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ (Drs. 20/2013) eine vorläufige Akkreditierung der Studiengänge für 12 Monate ausgesprochen, da die erneute Akkreditierung dieser Studiengänge vor Ablauf der Frist beantragt wurde und nach Prüfung der Unterlagen festgestellt wurde, dass nicht offensichtlich keine Aussicht auf Akkreditierung besteht.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Magdeburg. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils

## **1. Psychologie (B.Sc.)**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationsziele/intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt beschrieben:

(1) Ziele des Studiums sind, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder des Psychologen/ der Psychologin selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen
- Befähigung zu lebenslangem Lernen
- Interdisziplinarität

Studiengangsspezifische Qualifikationsziele sind:

- Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
- Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Computergestützte Auswertung, Präsentation und Publikation empirischer Untersuchungen erforderlich sind.
- Das Studium befähigt die Studierenden, Probleme und Aufgabenstellungen in den Teildisziplinen der Psychologie zu erkennen, zu analysieren und zu lösen, und setzt sie in die Lage, Daten mittels geeigneter Methoden (insbesondere diagnostische und statische Methoden) zu analysieren.
- Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.
- Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie an-

gemessen umzusetzen. Das Studium bereitet die Studierenden auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vor.

Die Gutachter/-innen sehen diese Ziele als angemessen an für die Bachelorebene. Über die Studien- und Prüfungsordnung werden sie den Studierenden transparent gemacht. Die Ziele beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachter/-innen möchten lediglich empfehlen, auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement expliziter in die Qualifikationsziele aufzunehmen und deutlicher zu machen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Bachelorabsolventen/-innen in selbstverantwortlichen Tätigkeiten auf einem niedrigeren Niveau ist als bei Masterabsolventen/-innen.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Psychologie umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Er wird in Vollzeit absolviert und schließt mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ab. Als Abschlussgrad wird ein Bachelor of Science vergeben.

Das Studium gliedert sich in zum einen in die ersten beiden einführenden Semester und die darauffolgenden vier Semester und zum anderen in Fachcurricula im Umfang von 132 ECTS-Punkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Den zweiten Studienabschnitt können die Studierenden erst beginnen, wenn sie wenigstens 30 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Semestern erworben haben.

Der Professionalisierungsbereich umfasst vor allem das „Berufsorientierte Praktikum“ (15 ECTS-Punkte) und das Modul „Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ (8 ECTS-Punkte). Hinzu kommen integrativ vermittelte Schlüsselkompetenzen.

Die Fachcurricula beinhalten die psychologische Methodik einschließlich statistischer Verfahren, neurobiologische Grundlagen psychischer Prozesse, Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Klinische Psychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie sowie Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie. In den beiden nicht-psychologischen Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden zudem die Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten mit anderen Wissenschaften in Bezug zu setzen. Hier scheint es jedoch nach Aussage der Studierenden eine gewisse Unsicherheit über die Anrechenbarkeit zu geben. Die Gutachter/-innen empfehlen daher, transparenter zu machen, welche Fächer als nicht-psychologisches Wahlfach anrechenbar sind.

Neben dem außerhochschulischen Berufsbezogenen Praktikum sind in den Fachcurricula noch ein Beobachtungspraktikum und ein experimentelles Praktikum enthalten, die an der Hochschule absolviert werden. Zudem absolvieren die Studierenden Versuchspersonenstunden. Das Berufsbezogene Praktikum ist ECTS-fähig ausgestaltet, es wird von der Universität inhaltlich geregelt, begleitet, vor- und nachbereitet und abgeprüft.

Besondere Zugangsvoraussetzungen über die gesetzlichen Regelungen zum Hochschulzu-

gang hinaus werden für den Studiengang nicht erwartet, in der SPO werden aber insbesondere mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie englische Sprachkenntnisse empfohlen.

Strukturell ist auffällig, dass in den meisten Modulen entgegen der Regel, dass ein Modul mit nur einer das ganze Modul umfassenden Prüfung abschließen soll, mehr als eine Prüfungsleistung verlangt wird, die zudem auch den im Modul enthaltenen einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Teilweise wird auch angegeben, dass sich die Prüfung aus den zu erbringenden Studienleistungen zusammensetzt, die in den Modulbeschreibungen größtenteils nicht näher beschrieben sind. Die Gutachter/-innen sehen hier deutlichen Überarbeitungsbedarf. Siehe hierzu 3.5.

Die Gutachter/-innen finden das Studiengangskonzept überzeugend. Der Studiengang ist an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ausgerichtet und erfüllt deutlich die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelorebene. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf der Hochschulzugangsberechtigung und der vorausgesetzten praktischen Ausbildung, angemessen vertieft und verbreitert und gewährt den Studierenden ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Bereiche der Psychologie auf dem Stand der Fachliteratur sowie Einblicke in vertiefte Wissensbestände.

Instrumentale Kompetenzen werden vor allem über das Berufsorientierte Praktikum vermittelt, wo die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische Tätigkeit anzuwenden. Durch Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, das Erstellen von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit werden systemische Kompetenzen vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig Informationen zu sammeln und weitere Lernprozesse zu gestalten. Kommunikative Kompetenzen werden vor allem über Referate und seminaristischen Unterricht vermittelt, dabei lernen die Studierenden auch, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine breite wissenschaftliche Qualifizierung erreicht wird und die Studierenden sehr gut auf ein weiterführendes Studium und eine berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Die Lehr- und Lernformen sind gut auf die zu vermittelnden Kompetenzen abgestimmt. Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist gewährleistet.

Die Gutachter/-innen möchten lediglich empfehlen, die ECTS-Punkte für das Experimentalpraktikum zu überprüfen. 4 ECTS-Punkte für ein Praktikum im Umfang von 8 SWS erscheinen vergleichsweise wenig.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang generell als studierbar an. Die erwartete Eingangsqualifikation wird berücksichtigt. Der Studiengang setzt auf einem Wissen und Verstehen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung auf und vermittelt den Studierenden die nötigen Kompetenzen für die Bachelorebene.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Psychologie (B.Sc.)

Der Studienplan ist so gestaltet, dass eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit möglich ist, eine Überschneidung von (Pflicht-)Lehrveranstaltungen war nicht festzustellen.

Der studentische Arbeitsaufwand wurde in beiden Studiengängen im Wintersemester 12/13 und im Sommersemester 13 in einer aufwändigen Studie erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass die zugewiesenen ECTS-Punkte gut mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung im Einklang sind, in allen befragten Kohorten lag der Arbeitsaufwand sogar darunter. Darüber hinaus wird bislang die studentische Arbeitsbelastung aber noch nicht regelmäßig über die Evaluationen erhoben; in den Standard-Fragebögen ist keine Frage hierzu enthalten abgesehen von der Frage „Mein Arbeitsaufwand ist verglichen mit anderen Lehrveranstaltungen (1) hoch, (3) mittel, (5) gering“ (Siehe 3.9). Die Gutachter/-innen empfehlen daher, auch in diesen Fragebogen eine Frage zum tatsächlichen Arbeitsaufwand aufzunehmen, um auch über die punktuelle Studie hinaus den Arbeitsaufwand kontinuierlich nachzuverfolgen.

Auch wenn die Gutachter/-innen den Studiengang als studierbar ansehen, sehen sie die Prüfungsdichte mit fast durchgängig mehreren Prüfungen pro Modul als zu hoch an. Siehe hierzu 3.5.

Die Beratung und Betreuung wurde von den Studierenden als allgemein gut eingeschätzt. Dabei werden auch die Belange von Studierenden mit Behinderung angemessen berücksichtigt.

#### **1.4 Ausstattung**

Unter Berücksichtigung der festgelegten Aufnahmekapazität des Studiengangs sehen die Gutachter/-innen die zur Verfügung stehende Ausstattung als ausreichend an. Punktuell ergaben sich in der letzten Zeit Überlastungen durch ein zu hohes Überbuchen der Studiengänge, sowohl in der Psychologie selbst als auch in Studiengängen, in die die Psychologie Lehrleistung exportiert.

An den Instituten für Psychologie stehen insgesamt sieben Professuren (Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, Methodenlehre, Psychodiagnostik und Evaluationsforschung, Umweltpsychologie, Allgemeine Psychologie, Neuropsychologie, Biologische Psychologie) und zwei Juniorprofessuren (Psychoinformatik, Klinische Entwicklungspsychologie) zur Verfügung. Die Arbeits- und Organisationspsychologie wird zurzeit vertreten. Hinzu kommen wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen

Die sächliche und räumliche Ausstattung wird von den Gutachtern generell als sehr gut angesehen. Die Räumlichkeiten verteilen sich auf den Hauptcampus (vor allem Gebäude 24) und den Medizin-Campus. Am Hauptcampus ist auch ein PC Pool mit 22 Arbeitsplätzen verfügbar. Auf den Rechnern ist die erforderliche Software installiert. Darüber hinaus können Arbeitsplätze im Rechenzentrum genutzt werden. Die Studierenden nutzen auch das in Gebäude 24 untergebrachte Diagnostik-Interventions- und Evaluationszentrum (DIEZ), und es stehen mehrere gut ausgestattete Experimental-Labore, Therapieräume und eine umfangreiche Testothek zur Verfügung

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Psychologie (B.Sc.)

Lehrenden und Studierenden steht die in einem modernen Bibliotheksgebäude untergebrachte Zentrale Campusbibliothek zur Verfügung. 70% der Bestände sind im Freihandbereich unmittelbar verfügbar. Die Bibliothek verfügt über ausreichend Leseplätze, Computerarbeitsplätze mit WLAN-Anschluss und Gruppenarbeitsräume. Die Öffnungszeiten sind nutzerfreundlich gestaltet.

Auch die Sachmittelausstattung scheint nach Ansicht der Gutachter/-innen so gestaltet zu sein, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs gewährleistet ist.

### 1.5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung durch Studierendenbefragung für den Studiengang wird zentral durch die Fakultät durchgeführt und von der Fakultätsleitung verantwortet. Details dazu sind in Kapitel 3.9 beschrieben. Es wurde auch ein Bericht einer ausführlichen Studie zur studentischen Arbeitsbelastung vorgelegt, die zeigt, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden in der Regel eher unter den angegebenen ECTS-Punkten liegt. Bislang wurde jedoch noch keine Absolventenbefragung durchgeführt, was die Gutachter/-innen bemängeln. Siehe auch hierzu 3.9.

## **2. Psychologie (M.Sc.)**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationsziele/intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt beschrieben:

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Psychologie vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) erhalten. Als Berufsfelder werden leitende und selbständige Tätigkeiten mit psychologischem Bezug im Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, in Wissenschaft, Verwaltung, Industrie und Rechtswesen gesehen.

Die Gutachter/-innen sehen diese Ziele als angemessen an für die Masterebene. Über die Studien- und Prüfungsordnung werden sie den Studierenden transparent gemacht. Die Ziele beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gutachter/-innen möchten lediglich empfehlen, auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung expliziter in die Qualifikationsziele aufzunehmen.

### **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Psychologie umfasst 120 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Er wird in Vollzeit absolviert und schließt mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab. Als Abschlussgrad wird ein Master of Science vergeben.

Der Studiengang setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Kerncurriculum, einem Grundlagen- und Anwendungsmodul (12 ECTS-Punkten) und den Schwerpunkt-Modulen (24 ECTS-Punkte) in einem der drei Schwerpunkte Kognitive Neurowissenschaft, Klinische Neurowissenschaft oder Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion. Im jeweiligen Schwerpunkt ist auch ein Projektmodul enthalten (10 ECTS-Punkte). Berufsfeldbezogene Kompetenzen werden über einen Professionalisierungsbereich vermittelt, zu dem die integrierte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und ein berufsfeldbezogenes Praktikum (10 ECTS-Punkte) gehören. Das Berufsbezogene Praktikum ist ECTS-fähig ausgestaltet, es wird von der Universität inhaltlich geregelt, begleitet, vor- und nachbereitet und abgeprüft.

Strukturell ist auch im Masterstudiengang auffällig, dass in fast allen Modulen entgegen der Regel, dass ein Modul mit nur einer das ganze Modul umfassenden Prüfung abschließen soll, mehr als eine Prüfungsleistung verlangt wird. Zudem werden alle Prüfungen einzelnen

im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Teilweise wird auch angegeben, dass sich die Prüfung aus den zu erbringenden Studienleistungen zusammensetzt, die in den Modulbeschreibungen größtenteils nicht näher beschrieben sind. Die Gutachter/-innen sehen hier deutlichen Überarbeitungsbedarf. Siehe hierzu 3.5.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss, der mindestens 150 ECTS-Punkte im Fach Psychologie beinhaltet. Zudem muss die besondere Eignung nachgewiesen werden, was mindestens die Note 2,5 im vorangegangenen Studiengang voraussetzt.

Die Gutachtergruppe sieht das Studiengangskonzept insgesamt als überzeugend an. Allgemein ist festzustellen, dass der Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird aufbauend auf der Bachelorebene wesentlich vertieft und erweitert, sowohl in der Breite des Faches Psychologie als auch in einzelnen Spezialbereichen, so dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und kritisch zu hinterfragen sowie wissenschaftliche Spezialkenntnisse zu erwerben, Forschungsmethoden in der empirischen Forschung und in der beruflichen Praxis anzuwenden, selbständig zu arbeiten, sich auf berufliche Tätigkeitsfelder erfolgreich vorzubereiten und die Bewältigung von beruflichen Problemen zu ermöglichen. Dabei erwerben sie ein breites und detailliertes Verständnis des Faches mit deutlichen Anknüpfungen an den neusten Stand des Wissens, insbesondere über die Spezialisierungen. Auch instrumentale und systemische Kompetenzen werden hinreichend vermittelt, vor allem durch das Berufsfeldbezogene Praktikum und die Projekte, wobei auch Bezüge zu ethischen und gesellschaftlichen Fragestellungen hergestellt werden. Durch seminaristische Lehrveranstaltungen, das Halten von Referaten und die Arbeit im Team werden auch kommunikative Kompetenzen vermittelt. Zudem ist der Studiengang an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ausgerichtet. Durch das gemeinsame Kerncurriculum erfüllen alle Absolventen/-innen die Anforderungen für eine anschließende Ausbildung zum/-r Psychologischen Psychotherapeuten/-in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-in

### **2.3 Studierbarkeit**

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang generell als studierbar an. Die erwartete Eingangqualifikation wird berücksichtigt. Der Studiengang setzt auf einem Wissen und Verstehen auf dem Niveau der Bachelorebene auf und vermittelt den Studierenden die nötigen Kompetenzen für die Masterebene.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit möglich ist, eine Überschneidung von (Pflicht-)Lehrveranstaltungen war nicht festzustellen.

Der studentische Arbeitsaufwand wurde in beiden Studiengängen im Wintersemester 12/13 und im Sommersemester 13 in einer aufwändigen Studie erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass die zugewiesenen ECTS-Punkte gut mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung im Einklang

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Psychologie (M.Sc.)

sind, in allen befragten Kohorten lag der Arbeitsaufwand sogar darunter. Darüber hinaus wird bislang die studentische Arbeitsbelastung aber noch nicht regelmäßig über die Evaluationen erhoben; in den Standard-Fragebögen ist keine Frage hierzu enthalten abgesehen von der Frage „Mein Arbeitsaufwand ist verglichen mit anderen Lehrveranstaltungen (1) hoch, (3) mittel, (5) gering“ (Siehe 3.9). Die Gutachter/-innen empfehlen daher, auch in diesen Fragebogen eine Frage zum tatsächlichen Arbeitsaufwand aufzunehmen um auch über die punktuelle Studie hinaus den Arbeitsaufwand kontinuierlich nachzuverfolgen.

Auch wenn die Gutachter/-innen den Studiengang als studierbar ansehen, sehen sie die Prüfungsdichte mit fast durchgängig mehreren Prüfungen pro Modul als zu hoch an. Siehe hierzu 3.5.

Die Beratung und Betreuung wurde von den Studierenden als allgemein gut eingeschätzt. Dabei werden auch die Belange von Studierenden mit Behinderung angemessen berücksichtigt.

#### **2.4 Ausstattung**

Siehe 1.4

#### **2.5 Qualitätssicherung**

Siehe 1.5

### **3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1 und 2.1

#### **3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen im Wesentlichen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. Für die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2 und 2.2.

Umfang und Regelstudienzeit der Studiengänge entsprechen den Anforderungen. Für den Bachelor werden 180 ECTS-Punkte in 6 Semestern vergeben, für den Master 120 ECTS-Punkte in 4 Semestern. Beide Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Durch den Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht, gemeinsam mit dem zugehörigen Bachelorstudiengang wird die Regelstudienzeit von 5 Jahren nicht überschritten. Eine Vermischung der Studiengangssysteme (Diplom/Magister und Bachelor/Master) liegt nicht vor.

Der Bachelorstudiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Der Masterstudiengang ist korrekt als konsekutiv und forschungsorientiert gekennzeichnet. Durch die Zugangsvoraussetzungen (siehe 2.2) wird sein Charakter als weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss gewährleistet.

In beiden Studiengängen ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen. Im Bachelor umfasst diese 12, im Master 30 ECTS-Punkte. Dies entspricht den Vorgaben.

Für den Bachelor wird nach erfolgreichem Abschluss ein Bachelor of Science, für den Master ein Master of Science vergeben. Beides entspricht dem jeweiligen inhaltlichen Profil. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Es wird in beiden Studiengängen ein Diploma Supplement vergeben. Die Vergabe von relativen Noten ist nach dem System der ECTS-Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005 vorgesehen (§ 27 Abs. 2 SPO BA; § 12 Abs. 6 PO MA). Die KMK empfiehlt, stattdessen die im aktuellen ECTS User's Guide von 2015 vorgesehenen Grading Tables zu verwenden. Zudem sollte das Diploma Supplement auf den neusten Stand gebracht werden und auch die Qualifikationsstufen des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen ausweisen

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Die

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Informationen. Module können generell in einem Jahr abgeschlossen werden und unterschreiten die Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten nicht. Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Stunden Arbeitsbelastung definiert (§ 6 Abs. 2 SPO BA; § 2 Abs. 2 PO MA). Zur Anzahl von Prüfungen pro Modul siehe 3.5.

Die Studiengänge enthalten keine expliziten Mobilitätsfenster, sind aber dennoch so gestaltet, dass ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder in der Praxis möglich ist.

Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten finden sich in den Studien- und Prüfungsordnungen unter § 13 (SPO BA) bzw. § 7 (PO MA). Diese entsprechen größtenteils den Anforderungen des "Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention) und den KMK-Vorgaben. Jedoch muss dort auch deutlich verankert werden, dass die Universität in der Beweislast ist, wenn sie Leistungen nicht anerkennen will.

### **3.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zu den Anerkennungsregeln siehe 3.2.

Zum Nachteilsausgleich siehe 3.5

Siehe ansonsten 1.2 und 2.2.

### **3.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3 und 2.3

### **3.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachter/-innen sehen noch ein generelles Problem im Prüfungssystem der beiden Studiengänge. In der Regel werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt und die Prüfungen werden den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet und mit eigenen ECTS-Punkten ausgewiesen. In einigen der Module ist verzeichnet, dass sich die Prüfung kumulativ aus den nur teilweise benannten Studienleistungen zusammensetzt. Hierdurch kann auch nicht überprüft werden, ob in diesen Fällen die Prüfungen wissens- und kompe-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

tenzorientiert sind und dazu dienen, die formulierten Qualifikationsziele zu überprüfen. Für die eindeutig festgelegten Prüfungsleistungen sehen die Gutachter/-innen dies jedoch als gegeben an.

Dementsprechend ist das Prüfungssystem weitgehend im Sinne von Modulprüfungen zu überarbeiten. Die Universität muss sicherstellen, dass pro Modul in der Regel nur jeweils eine Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung vorgesehen ist, die sich auf die Qualifikationsziele des gesamten Moduls bezieht. Mehrere Prüfungen in einem Modul dürfen nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden, müssen aber ebenfalls modulbezogen durchgeführt werden und müssen didaktisch begründet werden (z.B. dadurch, dass durch unterschiedliche Prüfungsformen unterschiedliche Kompetenzbereiche abgeprüft werden). Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls einzeln abzuprüfen, ist mit dem Prinzip eines modularisierten Studiengangs und einem kompetenzorientierten Prüfungssystem nicht vereinbar.

Der Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs § 15 und in der Prüfungsordnung für den Master unter § 9 geregelt.

Die Rechtsprüfung, In-Kraft-Setzung und Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnungen wurde von der Hochschulleitung zugesichert.

**3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**  
(Kriterium 2.6)

entfällt

**3.7 Ausstattung**  
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.4 und 2.4

**3.8 Transparenz und Dokumentation**  
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle für die Studiengänge relevanten Informationen sind bzw. werden auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht und sind somit den Studierenden zugänglich.

### **3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Die Evaluation von Lehre und Studium wird von den an den Studiengängen beteiligten Lehrenden der Fakultät für Naturwissenschaften gemäß den Regelungen der Evaluationsatzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Im Zentrum der Evaluation der Lehre steht die Ebene der Lehrveranstaltungen. Das Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen sieht die Erhebung von studentischen Qualitätsurteilen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vor. Diese Qualitätsurteile werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens ist das Studiendekanat, das die Institutsleiter in jedem Semester auffordert, mindestens zwei Lehrveranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern/-innen zu evaluieren. Der Studienerfolg wird zudem über Kennzahlen nachverfolgt.

In der Regel führt die Universität systematische Absolventenstudien durch, jedoch wurden für die vorliegenden Studiengänge noch keine Befragungen vorgenommen, was die Gutachter/-innen bemängeln. Die Universität muss nachweisen, dass für die Studiengänge Absolventenbefragungen vorgenommen wurden und die Ergebnisse vorlegen.

Der studentische Arbeitsaufwand wurde in beiden Studiengängen im Wintersemester 12/13 und im Sommersemester 13 in einer aufwändigen Studie erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass die zugewiesenen ECTS-Punkte gut mit der tatsächlichen Arbeitsbelastung im Einklang sind, in allen befragten Kohorten lag der Arbeitsaufwand sogar darunter. Darüber hinaus wird bislang die studentische Arbeitsbelastung aber noch nicht regelmäßig über die Evaluationen erhoben; in den Standard-Fragebögen ist keine Frage hierzu enthalten abgesehen von der Frage „Mein Arbeitsaufwand ist verglichen mit anderen Lehrveranstaltungen (1) hoch, (3) mittel, (5) gering“ (Siehe 3.9). Die Gutachter/-innen empfehlen daher, auch in diesen Fragebogen eine Frage zum tatsächlichen Arbeitsaufwand aufzunehmen um auch über die punktuelle Studie hinaus den Arbeitsaufwand kontinuierlich nachzuverfolgen.

### **3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

(Kriterium 2.10)

entfällt

### **3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass auf der Ebene der Studiengänge die Konzepte der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zur Geschlechtergerechtigkeit

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Erziehende, umgesetzt werden.

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind Gegenstand der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (§ 15).

Darüber hinaus verfolgt die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg ein hochschulweites Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und zum behindertengerechten Studium. Die Universität fühlt sich dabei der Implementierung der Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen der Universität in hohem Maße verpflichtet. So existieren Angebote für Studierende mit Kindern und weiteren Familienaufgaben.

Neben der hauptamtlichen Familienbeauftragten (Familienbüro der Universität Magdeburg) und zentralen Einrichtungen unterstützt in der Fakultät für Humanwissenschaft die dezentrale Familienbeauftragten die betroffenen Studierenden bei der Organisation eines familiengerechten Studiums.

So können sich Studierende mit Familienpass bevorzugt für Lehrveranstaltungen anmelden, um Studienanforderungen und Familienaufgaben besser planen und vereinbaren zu können.

Es gibt gesonderte Teilzeitstudienpläne, Veränderungen der Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen, Praktika in Teilzeit, Anspruch auf Urlaubssemester und Terminverschiebungen bei der Abnahme von Prüfungsleistungen per Antrag.

Studierende mit Familienpflichten können für das letzte Studiensemester ein Familienstipendium beantragen. Die finanzielle Unterstützung soll die zeitnahe Fertigstellung der Abschlussarbeit ermöglichen. In Eltern-Kind-Arbeitszimmern können Studierende auf dem Campus arbeiten und gleichzeitig ihre Kinder betreuen. In Kooperation mit dem Studentenvolk wird eine Randzeitenbetreuung für Kinder von Studierenden angeboten, ebenso wie eine stundenweise Kinderbetreuung in den Campuskinderzimmern.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Hochschule**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme verzichtet.